Gestaltungsmanual
für die Garantiemarke Suisse Garantie

Für Gastronomiebetriebe gilt das Gestaltungsmanual für den Bereich Gastronomie



Schweiz. Natürlich.

Version Nr. 10, in Kraft ab 1. Januar 2025

Die Garantiemarke Suisse Garantie

Um schweizerische Produkte klar erkennbar zu machen, hat die AMS Agro-Marketing Suisse die Garantiemarke Suisse Garantie geschaffen. Produkte mit diesem Zeichen müssen in der Schweiz hergestellt und verarbeitet sein (inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die Flächen in den Grenzzonen, welche von schweizerischen Landwirtschaftsbetrieben mindestens seit dem 01.01.2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden). Zudem müssen sie ohne gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere produziert sein sowie von umweltschonend arbeitenden Landwirtschaftsbetrieben stammen. Die in den Reglementen (Dachreglement, branchenspezifische Reglemente) vorgegebenen Anforderungen müssen auf allen Stufen eingehalten werden. Unabhängige Inspektions- und Zertifizierungsstellen prüfen die Einhaltung der Anforderungen.

Suisse Garantie ist eine Garantiemarke, die für Schweizer Lebensmittel und Pflanzen verwendet werden darf.

Die Verwendung steht nur Produzenten, Unternehmen und Organisationen offen, die über ein entsprechendes Zertifikat einer von der AMS zugelassenen und beim Bund für die Produktzertifizierung akkreditierten Zertifizierungsstelle verfügen. Die im Dachreglement festgehaltenen Anforderungen und Prozesse sind Voraussetzung für die Verwendung.

Suisse Garantie ist als Garantiemarke beim Institut für Geistiges Eigentum in Bern hinterlegt.

Suisse Garantie ist eine klar definierte Garantiemarke und darf nur so verwendet werden, wie es in diesem Manual festgelegt ist.

SUISSE
GARANTIE

Die Verwendung von Suisse Garantie durch zertifizierte Betriebe

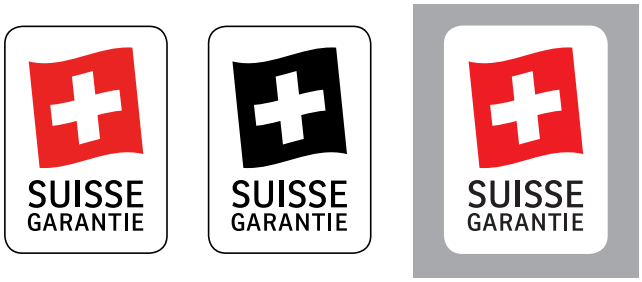
Zertifizierte Betriebe, die von der AMS eine Benutzungsberechtigung erhalten haben (Liste siehe www.suissegarantie.ch), verwenden das Logo mit der Flagge. Seine Anwendung ist wie folgt vorgeschrieben:



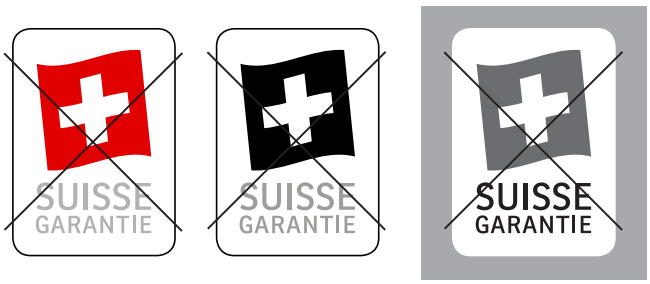
Die Definition des Zeichens
Flagge, schwarze Schrift und weisser Grund bilden gemeinsam das Zeichen Suisse Garantie. Sie dürfen weder getrennt noch verändert werden. Bei weissem oder transparentem Hintergrund hat das Logo einen schwarzen Rahmen (genauere Angaben siehe Seite 3).



Kleinanwendung
Die Minimalhöhe beträgt **10 mm**, die Maximalhöhe **20 mm**. Verwendung: hauptsächlich für Verpackungsgestaltungen.



Grossanwendung
Dieses Zeichen kann ab einer Höhe von 20 mm in beliebiger Grösse verwendet werden. Es unterscheidet sich von der Kleinanwendung durch die feinere Rahmenstärke (würde die Kleinanwendung beliebig vergrössert, ergäbe dies eine sehr unvorteilhafte Umrahmung des Zeichens).



Die Farben
Die Farben des Zeichens sind klar geregelt. Wenn möglich soll die Farbvariante mit roter Flagge verwendet werden. Wo die Buntfarbe rot nicht möglich ist, steht auch eine reine Schwarz-Weiss-Variante zur Verfügung. Eine andere Buntfarbe als rot ist nicht gestattet.

	Farbe	Pantone	Euroskala			
			C	M	Y	K
●	Rot	186 C	–	100	100	–
●	Schwarz	Black C	–	–	–	100
○	Weiss hinterlegt					

In anderen Farbskalen sind Töne zu suchen, die dieser Vorgabe möglichst nahe sind.

Herunterladen der Feindaten
Mit der Benutzungsberechtigung erhält jeder berechtigte Betrieb die Zugangsdaten für den Download des Logos auf unserer Website (www.suissegarantie.ch).

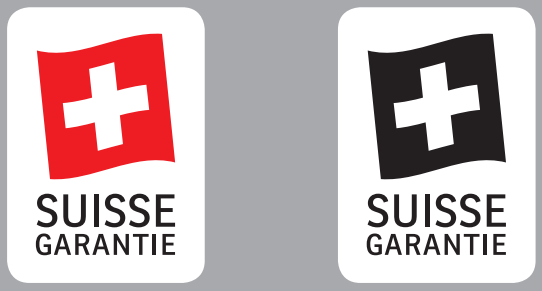
Zu beachten
- Die optimale Platzierung des Herkunftszeichens Suisse Garantie im Produktebereich ist die Frontseite der Verpackung.
- Alle abweichenden Verwendungsarten oder die Verwendung des Zeichens als Bestandteil eines Firmenauftritts müssen von der Arbeitsgruppe Kommunikation Suisse Garantie der AMS bewilligt werden.

Kennzeichnung der Produkte: Logo

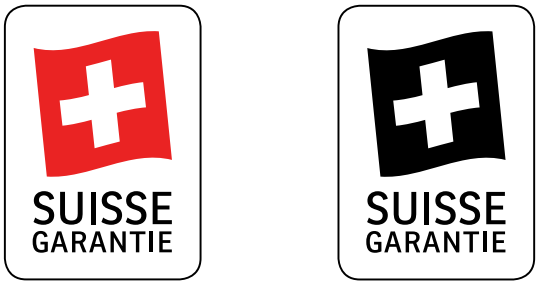
Wichtigste Anforderungen:

- schwarze Schrift
- auf weissem Grund und abgerundete Ecken
- Flagge rot oder schwarz
 (andere Farben sind nicht gestattet)
- bei weissem oder transparentem Hintergrund/Folie: schwarzer Rahmen
- Im Zweifelsfall AMS kontaktieren.

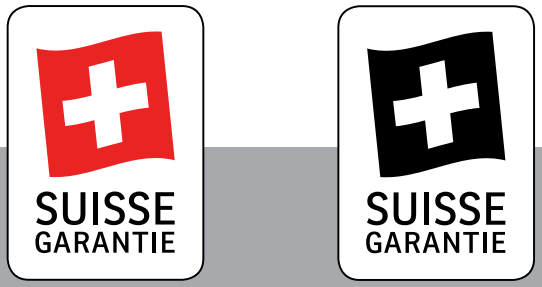
Bei einem farbigen Hintergrund wird **kein Rahmen** verwendet.



Bei einem weissen oder transparenten Hintergrund ist **ein Rahmen** zu verwenden.



Bei einem teilweise farbigen sowie weissen oder transparenten Hintergrund ist **ein Rahmen** zu verwenden.



Bei einem sehr hellen, aber farbigen Hintergrund muss sichergestellt werden, dass eine Abgrenzung zum Logo sichtbar ist. Im **Zweifelsfall ist ein Rahmen** zu verwenden.



Kennzeichnung der Produkte: Verpackung

Auf der Verpackung/Etikette muss nebst dem Logo Suisse Garantie aufgeführt werden:

- der **Name des benutzungsberechtigten Betriebs oder dessen Identifikationsnummer** (Nummer der AMS-Benutzungsberechtigung; bei tierischen Produkten auch die Bewilligungsummer BLV möglich)
- der **Name der Zertifizierungsstelle**
- Alle drei Angaben (Logo, Unternehmung, Zertifizierungsstelle) können auch beieinander stehen.

Angaben zur benutzungsberechtigten Unternehmung
Die benutzungsberechtigte Unternehmung ist jene, die für den finalen Produktionsschritt, wie beispielsweise das Abpacken, verantwortlich ist. Dies gilt auch für Lohnverarbeiter.

Angaben zur Zertifizierungsstelle
Zusätzlich zum benutzungsberechtigten Unternehmen muss die Zertifizierungsstelle angegeben werden, die den entsprechenden Betrieb zertifiziert hat.

Falls die Zertifizierungsstelle direkt unter dem Logo platziert ist:
Wenn die Zertifizierungsstelle unmittelbar unter dem Logo angegeben ist, kann der Hinweis Zertifizierungsstelle, Zertifizierungsstelle Suisse Garantie, Zertifizierungsstelle SGA oder Zertifizierungsstelle SG entfallen.

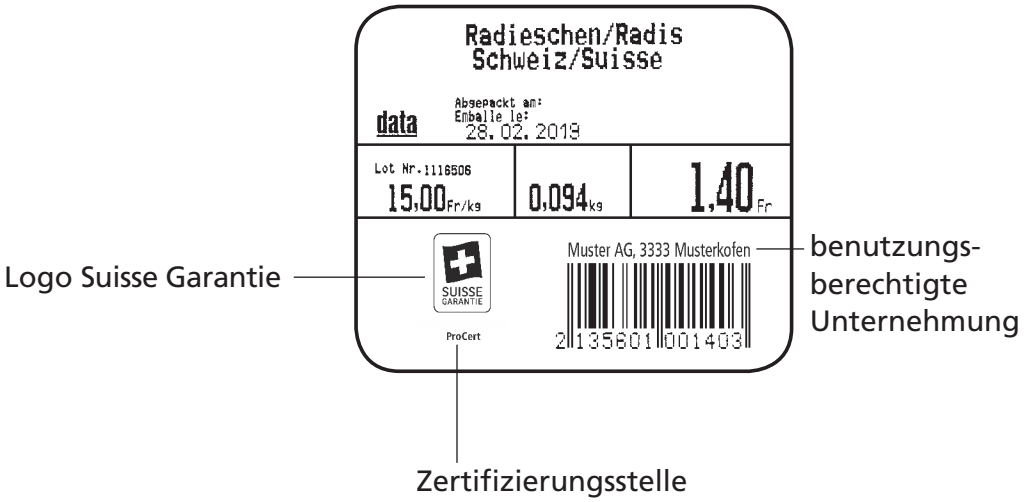
Falls die Zertifizierungsstelle nicht direkt unter dem Logo platziert ist:
Wenn ein Produkt ausschliesslich für Suisse Garantie zertifiziert ist, reicht folgende Bezeichnung: Zertifizierungsstelle

Falls mehrere Marken auf der Verpackung abgebildet sind, ist der Hinweis Zertifizierungsstelle Suisse Garantie, Zertifizierungsstelle SGA oder Zertifizierungsstelle SG erforderlich.

Beispiel einer Packung:

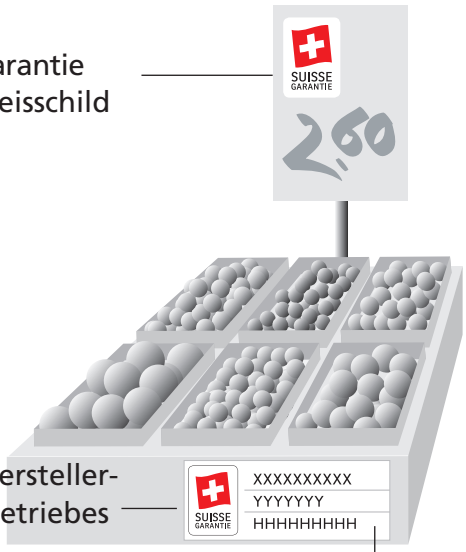


Beispiel einer Preisetikette:



Der Offenverkauf (Produkte von zertifizierten Betrieben)

Beispiel Offenverkauf:
Früchte, Gemüse und Kartoffeln



Beispiel einer Etikette des
Hersteller- oder Abpackbetriebes:

SUISSE GARANTIE

Zertifizierungsstelle:
ProCert AG

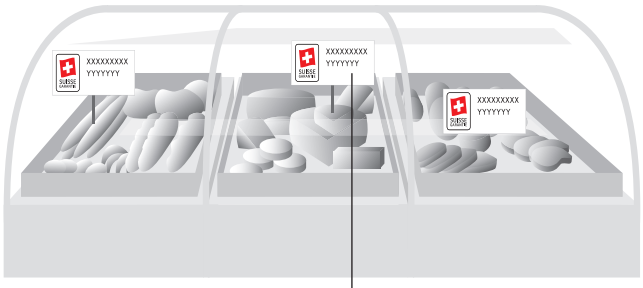
Produkt:	**Zwiebeln**
Gewicht:	5 kg
Herkunft:	Schweiz
Lieferant:	Muster AG, 3333 Musterkofen
Datum:	16.12.2017
Lot-Nummer/ Produzent:	notwendig, um die Rückverfolgbarkeit des Produzenten zu gewährleisten

Ware lose in Gebinden (echter Offenverkauf)
Das Waren-/Preisschild darf das Logo Suisse Garantie nur tragen, wenn die Etikette des Hersteller- oder Abpackbetriebes auf dem Umgebinde ebenfalls das Logo Suisse Garantie trägt.

Waren in Schalen (Halboffenverkauf; Verkauf bspw. in Früchte- und Beerenschalen)
Das Waren-/Preisschild darf das Logo Suisse Garantie nur tragen, wenn die Schalen (oder Beutel etc.) mit dem Logo Suisse Garantie bedruckt sind und das Umgebinde die Etikette des Hersteller- oder Abpackbetriebes mit dem Logo Suisse Garantie trägt.

Suisse Garantie-Produkte dürfen nicht mit Produkten vermischt werden, die die Anforderungen von Suisse Garantie nicht erfüllen.

Beispiel Offenverkauf:
Brot, Fleisch und Käse



Beispiel Preisschild:

SUISSE GARANTIE

Raclette
Fr. 2.20/100g

Im Offenverkauf in der Vitrine muss klar ersichtlich sein, welche Produkte die Anforderungen von Suisse Garantie erfüllen. Nur bei diesen Produkten darf auf dem Preisschild die Garantiemarke aufgeführt sein. Eine generelle Kennzeichnung von Suisse Garantie ist nicht zulässig.

Deklaration von Suisse Garantie auf Lieferpapieren:
Benutzungsberechtigte Betriebe müssen ihre zertifizierten Produkte auf Lieferpapieren deklarieren (Lieferschein, Rechnung, Journal etc.). Dazu ist eine der folgenden Varianten im Artikelstamm zu ergänzen:

- Suisse Garantie
- Abkürzung «SG» oder «SGA»

LIEFERSCHEIN

Warenbeschreibung							Verrechnungsmenge			Preis
Artikel	Qualität	PA	Herk.	VP	Geb.	Aus. Preis	Anz. Kolli	Brutto	Netto	
Prix Garantie Äpfel	2	SG	CH	T2.5	6424		30		150	
Golden Del.	1	SG	CH	T2.5	6424		30		375	
Gala	1	SG	CH	T2.5	6424		30		875	
Braeburn	1	SG	CH	T2.5	6424		30		875	
Conférence	1	SG	CH	T2.5	6424		30		120	
Gute Luise	1	SG	CH	T2.5	6424		30		90	
Kaiser Alexander	1	SG	CH	T2.5	6424		30		560	

Beispiel Packung:



Beispiel Etikette Handelseinheit:

SUISSE GARANTIE
ProCert

Nostrano Gurken/Concombres
Schweiz/Suisse

Abpackdatum: 16.07.2017
Menge: 5 kg
Kaliber: 180 – 500 g
Lot.-Nr./Datum: 14.07.2017

Produzent/Lieferant:
Musterfirma
Musterhausen

Beispiel Produkteetikette:



Beispiel Produkteetikette: vorne



hinten



Die Verwendung einer Suisse Garantie-Produzentenetikette

Produzentenetiketten (nur Schriftzug Suisse Garantie) dürfen nur von Landwirtschaftsbetrieben verwendet werden. Deren Aktivitäten werden durch Inspektionsstellen kontrolliert. Da sie nicht über eine Benutzungsberechtigung der AMS verfügen, **dürfen sie lediglich den Schriftzug Suisse Garantie, nicht aber das Logo mit der Flagge verwenden**.







Die Produzentenetikette ist nur bei jenen Produktegruppen anwendbar, für die es das entsprechende Branchenreglement vorsieht.

- Auf der Produzentenetikette steht nur die Bezeichnung Suisse Garantie wie unten abgebildet: **Farbe schwarz, nur Schriftzug, kein Rahmen, keine Flagge.**
- Verwendung und Ausgestaltung der Produzentenetikette richten sich nach den geltenden Branchenreglementen.
- Die Produzentenetiketten für die Branchen **Früchte, Gemüse und Kartoffeln** sind auf der Agrosolution Webseite verfügbar (https://agrosolution.ch/suisse-garantie/).

SUISSE
GARANTIE

Schriftzug Suisse Garantie



Beispiel für eine Produzentenetikette

Suisse Garantie in der Werbung

Generelle Vorgaben

- Die grafischen Vorgaben für Suisse Garantie (siehe Abschnitte Verwendung und Kennzeichnung) sind auch bei Marketingmassnahmen und in der Werbung einzuhalten.
- Das Logo Suisse Garantie kann für Werbezwecke verwendet werden. Am Verkaufspunkt und im Rahmen von Marketingmassnahmen darf seine Verwendung nicht zur Täuschung führen.
- Die Auslobung von Einzelbestandteilen in verarbeiteten Produkten ist nicht zugelassen (z.B. Kräuter im Kräuteressig).
- Der Zusammenhang zwischen der Verwendung von «Suisse Garantie» oder dem Logo Suisse Garantie und dem Suisse Garantie-zertifizierten Produkt muss stets gewährleistet sein.
- Die Verwendung von «Suisse Garantie» oder dem Logo Suisse Garantie darf nicht zu Täuschung führen.
- **Zertifizierte und benutzungsberechtigte Betriebe**
 Die Verwendung der Garantiemarke in der Werbung wird durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert.
- **Nicht-zertifizierte Betriebe (Detail- und Grosshandel)**
 Die Garantiemarke darf in der Werbung für zugekaufte Produkte verwendet werden, sofern diese gekennzeichnet und verpackt resp. in Gebinden von einem zertifizierten Betrieb bezogen werden.
- Die AMS prüft die Kommunikationsmassnahmen auf Anfrage. Sie behält sich bei Fehlanwendungen das Korrekturrecht vor.

Die AMS Agro-Marketing Suisse

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Organisationen der Schweiz haben sich 1997 zum Verein AMS Agro-Marketing Suisse zusammen geschlossen, um Synergien im Bereich der Marketing-Kommunikation zu nutzen und durch geeignete Massnahmen den Absatz einheimischer Nahrungsmittel zu fördern.

Für Sie da
Bei Fragen stehen Ihnen die AMS-Geschäftsstelle und die Geschäftsstellen der Branchenorganisationen gerne zur Verfügung.

Genehmigt im Oktober 2024

Michel Darbellay	Denis Etienne
	
Präsident AMS	Geschäftsführer AMS

AMS Agro-Marketing Suisse
Laubeggstrasse 68
3006 Bern
Telefon 031 359 59 59
info@suissegarantie.ch
www.suissegarantie.ch

AMS AGRO–MARKETING SUISSE